



(19) Republik
Österreich
Patentamt

(11) Nummer: AT 000 951 U1

(12)

GEBRAUCHSMUSTERSCHRIFT

(21) Anmeldenummer: 385/95

(51) Int.Cl.⁶ : B65D 88/16

(22) Anmelddetag: 14. 7.1995

(42) Beginn der Schutzdauer: 15. 7.1996

(45) Ausgabetag: 26. 8.1996

(73) Gebrauchsmusterinhaber:

SATTLER TEXTILWERKE OHG
A-8041 GRAZ-THONDORF, STEIERMARK (AT).

(54) BEHÄLTER

(57) Vorgeschlagen wird ein in gefülltem Zustand selbsttragender, oben offener, zusammenfalt- bzw. -rollbarer und transportabler Behälter aus Kunststoff zur Aufnahme von Flüssigkeiten und/oder Feststoffen, insbesondere Speicher-, Deponier- oder Schwimmbecken, mit einem Boden und einer damit verschweißten Seitenwand, mit dem Kennzeichen, daß das Material für Boden und Seitenwand aus mit mindestens einer Kunststoffgewebelage armiertem Kunststoff gebildet ist.

AT 000 951 U1

DVR 0078818

Wichtiger Hinweis:

Die in dieser Gebrauchsmusterschrift enthaltenen Ansprüche wurden vom Anmelder erst nach Zustellung des Recherchenberichtes überreicht (§ 19 Abs.4 GMG) und lagen daher dem Recherchenbericht nicht zugrunde. In die dem Recherchenbericht zugrundeliegende Fassung der Ansprüche kann beim Österreichischen Patentamt während der Anstsunden Einsicht genommen werden.

Die Erfindung betrifft einen in gefülltem Zustand selbsttragenden, oben offenen, zusammenfalt- bzw. -rollbaren und transportablen Behälter aus Kunststoff zur Aufnahme von Flüssigkeiten und/oder Feststoffen, insbesondere Speicher-, Deponier- oder Schwimmbecken, mit einem Boden und einer damit verschweißten Seitenwand.

Sowohl bei obertags aufgestellten Behältern, insbesondere aus Stahl oder Beton, als auch bei Untertagbecken ist üblich, zur Abdichtung Kunststofffolien einzuhängen oder einzulegen, die einen wesentlichen Nachteil der begrenzten örtlichen Belastbarkeit aufweisen und bei Anwendung im Zusammenhang mit Stahl- oder Aluminiumbecken auch Korrosionsprobleme mit sich bringen.

Es bestand Bedarf an einem transportablen, in leerem Zustand auf kleinem Raum verstaubaren Kunststoffbehälter für derartige Becken, der einfach auf im wesentlichen ebenem Untergrund aufgestellt werden kann und im gefüllten Zustand selbsttragend ist, d.h. die auf die Seitenwand wirkenden Druckkomponenten ohne Schaden aufnimmt und an einem anderen Ort wieder aufgestellt werden kann. Dieses Problem wird erfindungsgemäß dadurch gelöst, daß das Material für Boden und Seitenwand aus mit mindestens einer Kunststoffgewebelage armiertem Kunststoff gebildet ist.

Weitere Kennzeichen, die allein oder in Kombinationen verwirklicht sein können, sind die folgenden:

Vorzugsweise ist eine Kunststofflage auf die Kunststoffgewebelage, insbesondere beidseitig, auflaminiert bzw. aufgestrichen. Die Seitenwand weist bevorzugt zumindest eine Gewebelage mehr als der Boden auf. Weiterhin besteht zumindest eine Gewebelage aus Polyesterweben oder enthält dieses. Das Polyesterweben ist vorzugsweise aus Monofil- oder Multifilgarnen gebildet. Das Material für die Kunststofflagen ist ausgewählt aus PVC, Polyolefin, insbesondere PE oder PP, oder

Polyurethan. Am oberen Rand der Seitenwand ist ein Stützprofil, insbesondere aus Kunststoff, aufgesetzt und das Stützprofil ist als Stranggußprofil mit einem Längsschlitz ausgebildet. Das Stützprofil stabilisiert den oberen Rand der Seitenwand durch Aufnahme von Radialkräften und deckt ihn nach oben ab, so daß er gegen Beschädigungen geschützt ist.

Wesentlich ist die Verwendung eines Armierungsgewebes, das auf der einen Seite die nötige Zugfestigkeit aufweist, auf der anderen Seite aber über die nötige Elastizität verfügt, um ein Verstauen des leeren Behälters auf kleinem Raum zum Transport ohne Schaden zu ermöglichen.

Derzeit wird für das Armierungsgewebe Polyester gewebe bevorzugt, da es diese Anforderungen in optimaler Weise erfüllt und billig verfügbar ist. Dabei kann das Gewebe im wesentlichen ebenflächig sein, aber auch eine Oberflächentextur aufweisen.

Bei praktischen Versuchen hat sich gezeigt, daß für eine Füllstandshöhe von 120 cm eine Dicke des Bodens von etwa 1 mm (0,6 mm) mit einer Armierungsgewebelage und für die Seitenwand eine Dicke zwischen 3 und 6 mm (je nach Länge der Seitenwand) mit zwei Armierungsgewebelagen völlig ausreichen, relativ unabhängig davon, woraus der so armierte Kunststoff besteht, solange für eine gute Haftung zwischen Armierung und Kunststoff gesorgt ist, wozu in üblicher Weise Haftvermittler eingesetzt werden können.

A n s p r ü c h e :

1. In gefülltem Zustand selbsttragender, oben offener, zusammenfalt- bzw. -rollbarer und transportabler Behälter aus Kunststoff zur Aufnahme von Flüssigkeiten und/oder Feststoffen, insbesondere Speicher-, Deponier- oder Schwimmbecken, mit einem Boden und einer damit verschweißten Seitenwand, dadurch gekennzeichnet, daß das Material für Boden und Seitenwand aus mit mindestens einer elastischen Kunststoffgewebelage armiertem, Kunststoff gebildet ist und am oberen Rand der Seitenwand ein Stützprofil, insbesondere aus Kunststoff, vorzugsweise ein Stranggußprofil mit einem Längsschlitz, aufgesetzt ist.
2. Behälter nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß eine Kunststofflage auf die elastische Kunststoffgewebelage, insbesondere beidseitig, auflaminiert ist.
3. Behälter nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß eine Kunststofflage auf der elastischen Kunststoffgewebelage, insbesondere beidseitig, aufgestrichen ist.
4. Behälter nach einem der Ansprüche 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß die Seitenwand zumindest eine Gewebelage mehr als der Boden aufweist.
5. Behälter nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, daß zumindest eine Gewebelage aus elastischem Polyestergrewebe besteht oder dieses enthält.
6. Behälter nach einem der Ansprüche 1 bis 5, dadurch gekennzeichnet, daß das elastische Polyestergrewebe aus Monofil- oder Multifilgarnen gebildet ist.
7. Behälter nach einem der Ansprüche 1 bis 6, dadurch gekennzeichnet, daß das Material für die Kunststofflagen ausgewählt ist aus PVC, Polyolefin, insbesondere PE oder PP, oder Polyurethan.

ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

A-1014 Wien, Kohlmarkt 8-10, Postfach 95

TEL. 0222/53424; FAX 0222/53424-535; TELEX 136847 OEPA A

Postscheckkonto Nr. 5.160.000; DVR: 0078018

AT 000 951 U1

Beilage zu GM 385/95 , Ihr Zeichen: 110836

Klassifikation des Antragsgegenstandes gemäß IPC⁶: B 65 D 88/16

Recherchierter Prüfstoff (Klassifikation): B 65 D 88/16, 90/02, 90/20, 88/22;
B 32 B 1/02, 5/02

Konsultierte Online-Datenbank: -

Die nachstehend genannten Druckschriften können in der Bibliothek des Österreichischen Patentamtes während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8 - 14 Uhr) unentgeltlich eingesehen werden. Bei der von der Hochschülerschaft TU Wien Wirtschaftsbetriebe GmbH im Patentamt betriebenen Kopierstelle können schriftlich (auch per Fax. Nr. 0222 / 533 05 54) oder telefonisch (Tel. Nr. 0222 / 534 24 - 153) Kopien der ermittelten Veröffentlichungen bestellt werden.

Auf Anfrage gibt das Patentamt Teilrechtsfähigkeit (TRF) gegen Entgelt zu den im Recherchenbericht genannten Patentdokumenten allfällige veröffentlichte "Patentfamilien" (denselben Gegenstand betreffende Patentveröffentlichungen in anderen Ländern, die über eine gemeinsame Prioritätsanmeldung zusammenhängen) bekannt. Diesbezügliche Auskünfte erhalten Sie unter Telefonnummer 0222 / 534 24 - 132.

Kategorie	Bezeichnung der Veröffentlichung (Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich)	Betreffend Anspruch
X	US 4 356 933 A (CONOLLY) 2. November 1982 (02.11.82), Ansprüche 1a, 1b, 4; Spalte 2, Zeilen 23-28; Spalte 3, Zeile 67	1,5
A	DE 906 895 C (A. ZIEGLER), 4. Februar 1954 (04.02.54), Ansprüche 1, 2, 6; Seite 2, Zeilen 14-22	1,8
A	DD 210 232 A1 (TRANSFORMATORENWERK "KARL LIEBKNECHT"), Ansprüche 1, 4	1,5

Fortsetzung siehe Folgeblatt

Kategorien der angeführten Dokumente (dient in Anlehnung an die Kategorien der Entgegenhaltungen bei EP- bzw. PCT-Recherchenberichten nur zur raschen Einordnung des ermittelten Stands der Technik, stellt keine Beurteilung der Erfingungseigenschaft dar):

"A" Veröffentlichung, die den allgemeinen Stand der Technik definiert.

"Y" Veröffentlichung von Bedeutung, die Erfindung kann nicht als neu (bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend) betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann naheliegend ist.

"X" Veröffentlichung von besonderer Bedeutung, die Erfindung kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu (bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend) betrachtet werden.

"P" zwischenveröffentlichtes Dokument von besonderer Bedeutung (älteres Recht)

"&" Veröffentlichung, die Mitglied derselben Patentfamilie ist.

Ländercodes:

AT = Österreich; AU = Australien; CA = Kanada; CH = Schweiz; DD = ehem. DDR; DE = Deutschland;
EP = Europäisches Patentamt; FR = Frankreich; GB = Vereiniges Königreich (UK); JP = Japan; RU = Russische Föderation; SU = Ehem. Sowjetunion; US = Vereinigte Staaten von Amerika (USA); WO = Veröffentlichung gem. PCT (WIPO/OMPI); weitere siehe WIPO-Appl. Codes.

Erinnerungen und sonstige Anmerkungen zu ermittelten Kriterien siehe Rückseite

Datum der Beendigung der Recherche: 11. Jänner 1996 Bearbeiter: MM:

ÖSTERREICHISCHES PATENTAMT

A -1014 Wien, Kohlmarkt 8 - 10, Postfach 95
 Tel.: 0222 / 534 24; Fax.: 0222 / 534 24 - 535; Telex.: 136847 OEPA A
 Postscheckkonto Nr. 5.160.000; DVR: 0078018

AT 000 951 U1

Folgeblatt zu GM 385/95

Kategorie	Bezeichnung der Veröffentlichung (Ländercode, Veröffentlichungsnummer, Dokumentart (Anmelder), Veröffentlichungsdatum, Textstelle oder Figur soweit erforderlich)	Betreffend Anspruch
A	CH 649 750 A5 (AIR-ZERMATT) 14. Juni 1985 (14.06.85) Ansprüche 1,6; Seite 1, Zeile 59; Seite 1, Zeilen 24, 25, 38	1, 7, 8
A	FR 2 600 988 A1 (BUT) 8. Jänner 1988 (08.01.88), Ansprüche; Fig. 1-4	1, 8
A	DD 84 588 A (G. FRITSCHE ET AL.) 12. September 1971 (12.09.71), Ansprüche; Seite 4; Fig. 1, 3; Seite 5, letzte Zeile	1

Fortsetzung siehe Folgeblatt

Kategorien der angeführten Dokumente:

(Dient in Anlehnung an EP- bzw. PCT-Recherchenberichte nur zur raschen Einordnung des ermittelten Stands der Technik und stellt keine Beurteilung der Erfindungseigenschaft dar.)

"A" Veröffentlichung, die den **allgemeinen Stand der Technik** definiert.

"Y" Veröffentlichung von Bedeutung, die Erfindung kann nicht als neu (bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend) betrachtet werden, wenn die Veröffentlichung mit einer oder mehreren weiteren Veröffentlichungen dieser Kategorie in Verbindung gebracht wird und diese Verbindung für einen Fachmann nahe liegend ist.

"X" Veröffentlichung von besonderer Bedeutung, die Erfindung kann allein aufgrund dieser Druckschrift nicht als neu (bzw. auf erforderlicher Tätigkeit beruhend) betrachtet werden.

"P" zwischenveröffentlichtes Dokument von besonderer Bedeutung (**älteres Recht**)

"&" Veröffentlichung, die Mitglied derselben Patentfamilie ist.

Ländercodes:

AT = Österreich; AU = Australien; CA = Kanada; CH = Schweiz; DD = ehem. DDR; DE = Deutschland;
 EP = Europäisches Patentamt; FR = Frankreich; GB = Vereiniges Königreich (UK); JP = Japan; RU = Russische Föderation; SU = ehem. Sowjetunion; US = Vereinigte Staaten von Amerika (USA); WO = Veröffentlichung gemäß PCT (WIPO/OMPI); weitere siehe WIPO-Appl. Codes